

Die rechtliche Grundlage für die Importbedingungen für Hunde aus den EU Ländern nach Finnland

Diese Bestimmungen gelten nur für Hunde, die ihre Eigentümer oder deren Beauftragten begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

Voraussetzungen für den Import

1. Kennzeichnung

Das Tier muss mit einem Mikrochip oder einer deutlich lesbaren Tätowierung gekennzeichnet sein. Der Mikrochip muss dem ISO 11784- Standard entsprechen und die HDX- oder FDX-B-Technik haben. Der Mikrochip muss mit einem ISO 11785- Standard entsprechenden Lesegerät lesbar sein. Wenn der Mikrochip nicht diesen Bedingungen entspricht, muss derjenige der mit dem Tier reist, ein Mikrochiplesegerät dabei haben, mit dem der Chip lesbar ist. Eine Kennzeichnung mittels Tätowierung wird seit Ablauf der Übergangszeit am 3. Juli 2011 nicht mehr anerkannt, es sei denn diese wurde schon vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen und ist eindeutig lesbar. Ausgestellt werden darf der EU-Heimtierpass nur vom niedergelassenen Tierarzt. Wichtig ist, dass der Heimtierausweis vollständig ausgefüllt ist und dass die Kennzeichnung (vor oder gleichzeitig) mit der gültigen Tollwutschutzimpfung erfolgte.

2. Tollwutimpfung

Ab 29.12.2014 darf man keine Welpen unter 12 Wochen gegen Tollwut impfen. Gegen Tollwut können Welpen frühestens ab einem Alter von 3 Monaten geimpft werden. Diese erste Impfung muss mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt durchgeführt werden. Wenn jedoch die Impfung vor der 12. Lebenswoche stattfindet, muss man die Impfung noch mal vor der Reise wiederholen. Der Gültigkeitszeitraum, den der Impfstoffhersteller für eine Wiederholungsimpfung angibt und der vom Tierarzt in den Heimtierausweis eingetragen wird, darf nicht überschritten sein.

Das Tier muss mit einer WHO standardisierten Tollwutimpfung geimpft sein, die mindestens ein Antigen pro Portion hat. Das Tier muss vor der Impfung gekennzeichnet sein. Von der vorherigen Impfung muss eine Eintragung vom Tierarzt in dem Heimtierausweis sein. Der Tierarzt muss auch das Gültigkeitsdatum von der Impfung eintragen. In Finnland derzeit benutzte Tollwutimpfungen sind zwei oder drei Jahre gültig, wenn das Tier zum Zeitpunkt der Impfung über ein Lebensjahr alt ist.

3. Behandlung gegen den Fuchsbandwurm (Echinococcus)

Hunde müssen gegen Fuchsbandwürmer (*Echinococcus multilocularis*) mit Praziquantel oder Epsiprantel 24 bis zu 120 Stunden vor der Einreise behandelt werden. Dabei müssen Name und Dosierung des Präparates sowie die Form der Verabreichung (oral oder parenteral) im Haustierausweis bescheinigt sein. Man kann auch eine 28-Stunden-Regel verwenden, wenn man von einem EU-Land anreist. Das Tier muss zweimal innerhalb von 28 Tagen eine Fuchsbandwurmbehandlung bekommen und man muss die Behandlung innerhalb von allen 28 Tagen wiederholen, so lange das Ein- und Abreisen von und nach Finnland dauert. Wenn es eine Pause in der der Behandlung von über 28 Tagen gibt, muss man die Behandlung von vorne anfangen. Wenn ein Hund die 28-Tage Regel verfolgt, muss ein Tierarzt davon eine Bescheinigung in den Haustierausweis unter der Fuchsbandwurm-Behandlung eintragen. Die Eintragung muss auf Finnisch, Schwedisch oder Englisch stattfinden. Diese Regel gilt seit dem 1.1.2012. Wenn die Seiten von einem

Haustierausweis verbraucht sind, wird eine neuer Haustierausweis gewährt. Auf Reisen sollte man auch den alten Heimtieraussweis dabei haben.

4. Heimtieraussweis

Das Tier muss einen Heimtieraussweis bei sich haben, wo die Informationen von der Kennzeichnung drin stehen so wie auch von der Tollwutimpfung, einer klinischen Untersuchung und der Behandlung gegen den Fuchsbandwurm. (Teile I-V und Teil VII)

Den Heimtieraussweis bekommt man von einem Tierarzt. Er ist vergleichbar in allen EU- Ländern und eine Impfbescheinigung ersetzt nicht den Heimtieraussweis.